

verfügt, wenn es nach den Bestimmungen seines nationalen Verfahrensrechts eine solche Beurteilung im Rahmen vergleichbarer Anträge nationaler Art vornehmen kann. Ist dies der Fall, so obliegt es diesem Gericht, alle Konsequenzen zu ziehen, die sich daraus nach nationalem Recht ergeben, um sich zu vergewissern, dass diese Klausel für den Verbraucher unverbindlich ist.

(¹) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Vorarlberg — Österreich) — Arthur Gottwald/Bezirkshauptmannschaft Bregenz

(Rechtssache C-103/08) (¹)

(Freizügigkeit — Unionsbürgerschaft — Art. 12 EG — Zurverfügungstellung einer kostenlosen Jahresstraßenvignette an Behinderte — Vorschriften, die die Zurverfügungstellung einer solchen Vignette auf Behinderte beschränken, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben)

(2009/C 282/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Arthur Gottwald

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (Österreich) — Auslegung von Art. 12 EG-Vertrag — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Nationale Regelung, die die Vergünstigung einer kostenlosen Mautvignette für behinderte Menschen auf Personen beschränkt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben

Tenor

Art. 12 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, die die kostenlose Zurverfügungstellung einer Jahresvignette für Straßen Behinderten vorbehält, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betroffenen Mitgliedstaat haben, und dabei diejenigen einschließt, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig in diesen Staat begeben.

(¹) ABl. C 142 vom 7.6.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Europäischer Haftbefehl gegen Dominic Wolzenburg

(Rechtssache C-123/08) (¹)

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten — Art. 4 Nr. 6 — Grund, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann — Umsetzung in das nationale Recht — Verhaftete Person, die die Staatsangehörigkeit des ausstellenden Mitgliedstaats besitzt — Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch den Vollstreckungsmitgliedstaat bei einem fünfjährigen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet — Art. 12 EG)

(2009/C 282/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Dominic Wolzenburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande) — Auslegung von Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1) — Möglichkeit der vollstreckenden Justizbehörde, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu verweigern, der zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen eine Person ausgestellt worden ist, die sich im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, wo sie ihren Wohnsitz hat — Begriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ — Auslegung der Art. 12 EG, 17 EG und 18 EG — Nationale Regelung, die eine unterschiedliche Behandlung der gesuchten Person durch die vollstreckende Justizbehörde, wenn diese deren Übergabe verweigert, erlaubt, je nach dem, ob die gesuchte Person Staatsangehörige des Vollstreckungsmitgliedstaats oder eines anderen Mitgliedstaats ist

Tenor

1. Ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, hat das Recht, sich gegenüber einer nationalen Regelung wie dem Übergabegesetz (Overleveringswet) vom 29. April 2004, die die Voraussetzungen festlegt, unter denen die zuständige Justizbehörde die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls verweigern kann, auf Art. 12 Abs. 1 EG zu berufen.
2. Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat für die Anwendung des in dieser Vorschrift vorgesehenen Grundes, aus dem die Vollstreckung

eines Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann, neben Anforderungen an die Aufenthaltsdauer in diesem Staat keine ergänzenden verwaltungsrechtlichen Anforderungen wie den Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung stellen kann.

3. Art. 12 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass er den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach die zuständige Justizbehörde dieses Staates die Vollstreckung eines gegen einen seiner Staatsangehörigen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls verweigert, während eine solche Verweigerung im Fall eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der ein auf Art. 18 Abs. 1 EG gestütztes Aufenthaltsrecht hat, voraussetzt, dass sich dieser Staatsangehörige rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet dieses Vollstreckungsmitgliedstaats aufgehalten hat.

(¹) ABL C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Intercontainer Interfrigo SC (ICF)/Balkenende Oosthuizen BV, MIC Operations BV

(Rechtssache C-133/08) (¹)

(Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht — Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht — Chartervertrag — Anknüpfungskriterien — Teilbarkeit)

(2009/C 282/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Intercontainer Interfrigo SC (ICF)

Beklagte: Balkenende Oosthuizen BV, MIC Operations BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) — Auslegung von Art. 4 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom — Begriff Güterbeförderungsvertrag — Einzelheiten — Chartervertrag für eine einzige Reise — Mangels Wahl anwendbares Recht — Anknüpfungskriterien

Tenor

1. Art. 4 Abs. 4 letzter Satz des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom, ist dahin auszulegen, dass das in Art. 4 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Anknüpfungskriterium für einen anderen Chartervertrag als einen solchen für

eine einzige Reise nur dann gilt, wenn Hauptgegenstand des Vertrags nicht die bloße Zurverfügungstellung eines Beförderungsmittels ist, sondern die Beförderung der Güter im eigentlichen Sinn.

2. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Übereinkommens ist dahin auszulegen, dass ein Teil des Vertrags nur dann einem anderen Recht als demjenigen, das auf den Rest des Vertrags angewendet wird, unterliegen kann, wenn sich sein Gegenstand als autonom darstellt.

Wird auf einen Chartervertrag das in Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens vorgesehene Anknüpfungskriterium angewendet, muss dieses Kriterium für den gesamten Vertrag gelten, es sei denn, dass sich der Teil des Vertrags, der sich auf die Beförderung bezieht, gegenüber dem Rest des Vertrags als autonom darstellt.

3. Art. 4 Abs. 5 des Übereinkommens ist dahin auszulegen, dass es, wenn sich klar aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat als demjenigen aufweist, der auf der Grundlage eines der in Art. 4 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Kriterien bestimmt wird, Sache des Richters ist, diese Kriterien unangewendet zu lassen und das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der genannte Vertrag am engsten verbunden ist.

(¹) ABL C 158 vom 21.6.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Oktober 2009 — Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vale Mill (Rochdale) Ltd, Pirola SpA, Colombo New Scal SpA, Italienische Republik

(Rechtssache C-141/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Handelspolitik — Dumping — Einführen von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in China — Verordnung [EG] Nr. 384/96 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. c und 20 Abs. 4 und 5 — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Verteidigungsrechte — Antidumpinguntersuchung — Äußerungsfristen der Unternehmen)

(2009/C 282/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Bellis, avocat, und G. Vallera, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von E. McGovern, Barrister, beauftragt durch B. O'Connor, Solicitor), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, T. Scharf und K. Talabér-Ritz), Vale Mill (Rochdale) Ltd, Pirola SpA, Colombo New Scal SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: R. Adam im Beistand von W. Ferrante, avvocato dello Stato)